

Rubrik: Beschlüsse und politische Rechte
Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung
Publikationsdatum: KABZG 15.08.2024
Meldungsnummer: RS-ZG60-0000000123

Publizierende Stelle

Kirchgemeinde Neuheim - Ratssekretariat, Alois Zürcher, Kirchenschreiber, Dorfplatz 13, 6345 Neuheim

Ergebnis der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2024

Betrifft: 6345 Neuheim

Kurzprotokoll:

19 Stimmberechtigte haben an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2024 im Pfarreitreff Neuheim, folgende Berichte zur Kenntnis genommen und Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom Donnerstag 29. Juni 2023 wurde ohne Wortmeldungen einstimmig genehmigt.
2. Der Verwaltungsbericht wurde ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.
3. Die Jahresrechnung 2023 die mit einem Mehrertrag von CHF 27'135.18 abschliesst, wurde einstimmig genehmigt. Die folgende Verwendung des Mehrertrages wurde ebenfalls einstimmig beschlossen: Mit CHF 25'000 die Baureserve äufnen, CHF 2'135.18 soll dem Eigenkapital hinzugefügt werden.
4. Ohne Wortmeldungen wurde einstimmig beschlossen CHF 267'000 als ordentlicher Gebäudeunterhalt von Kirche und Friedhofkapelle ins Budget 2025 aufzunehmen..
5. Das vorgelegte Budget 2025 wurde mit einem Steuersatz von 9.5% erstellt, welcher einstimmig beschlossen wurde. Der Voranschlag welcher einen Mehrertrag von CHF 299'700 vorsieht wurde ebenfalls einstimmig genehmigt.
6. Bei der Präsentation des Finanzplans für die Jahre 2026 - 2029 haben die Anwesenden befriedigt zur Kenntnis genommen, dass die Finanzlage der Kirchgemeinde als gesund bezeichnet werden dürfe.

Rechtsmittelbelehrung für Verwaltungsbeschwerde: Gegen

Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde: Gestützt auf § 17bis GG in

Verbindung mit § 67 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1 vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungsbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungsergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).